

Das Wichtigste in Kürze

Allgemeines

Aus Gründen der besseren Transparenz und Lesbarkeit wurde die bisherige Finanzverordnung aufgeteilt in eine Verordnung über den Finanzhaushalt der Landeskirche und eine Verordnung über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden.

Die Verordnungen wurden auch unter dem Gesichtspunkt der Einführung von HRM 2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2) bei den Einwohnergemeinden des Kantons erarbeitet. Dort, wo es für Landeskirche und Kirchgemeinden als sinnvoll erachtet wurde, sind die neuen Bestimmungen übernommen worden. Insbesondere wird die Führung der doppelten Buchhaltung mit entsprechendem Kontenrahmen für alle Kirchgemeinden verbindlich.

- **Verordnung über den Finanzhaushalt der Landeskirche**

Begriffe

Neu wird von Budget (statt Voranschlag), Erfolgsrechnung (statt Verwaltungsrechnung) und Bilanz (statt Bestandesrechnung) gesprochen.

Abschreibungen

Die vorgeschriebenen Abschreibungen sind klar vorgegeben: 10% des Restbuchwertes Ende Jahr. Ein Bilanzfehlbetrag ist mit 20% des Restbuchwertes abzutragen.

Investitionsbegriff

Definition der Investitionsausgaben sowie Bezeichnung einer Mindestlimite für Einzelobjekte (Fr. 100'000.— pro Einzelobjekt).

Kreditarten

Unterscheidung von Budget- sowie Verpflichtungskredite für Investitionen, Investitionsbeiträge und Beiträge von mehr als Fr. 100'000.— sowie für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.—.

Finanzplan

Der rollende Finanzplan muss jährlich erstellt werden

Budget

Die Bestimmung, dass „der Aufwand durch den Ertrag gedeckt ist“, entfällt.

- **Verordnung über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden**

Begriffe

Neu wird von Budget (statt Voranschlag), Erfolgsrechnung (statt Verwaltungsrechnung) und Bilanz (statt Bestandesrechnung) gesprochen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst nebst den Kirchgemeinden auch Zweckverbände, Vertragslösungen und Kreiskirchgemeinden.

Grundsätze

Die Rechnungsführung hat nach Gesetzmässigkeit, Wirtschaftlichkeit, Solidarität und Sparsamkeit zu erfolgen.

Rechnungsmodell

Die Führung der doppelten Buchhaltung ist vorgeschrieben. Die Kontenpläne sind verbindlich. Der Kirchenrat wird in Zusammenarbeit mit den Rechnungsexperten einen Muster-Kontenplan erlassen.

Aufwandüberschüsse

Diese werden zu Lasten des Eigenkapitals (wenn vorhanden) oder als Bilanzfehlbetrag verbucht.

Anhang zur Jahresrechnung

Dazu gehören Eventualverpflichtungen und –Guthaben, Beteiligungen, Verpflichtungen, Leasingverbindlichkeiten, Anmerkungen.

Abschreibungen

Die vorgeschriebenen Abschreibungen sind klar vorgegeben: 10% des Restbuchwertes Ende Jahr. Ein Bilanzfehlbetrag ist mit 20% des Restbuchwertes abzutragen.

Investitionsbegriff

Definition der Investitionsausgaben sowie Bezeichnung einer Mindestlimite für Einzelobjekte (1% des budgetierten Steuerertrags, mindestens aber Fr. 10'000.—).

Kreditarten

Unterscheidung von Budget- sowie Verpflichtungskredite für Investitionen, Investitionsbeiträge und Beiträge gemäss Investitionsbegriff und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.—.

Finanzplan

Der rollende Finanzplan muss jährlich erstellt werden.

Budget

Die Bestimmung, dass „der Aufwand durch den Ertrag gedeckt ist“, entfällt.

Rechnung

Die Fristen sind gestrafft worden:

bis zum 15. März: Uebergabe der Rechnungen an die Kirchenpflege

bis zum 15. April: Weiterleitung der Rechnungen an die Finanzkommission

bis zum 31. Mai: Berichterstattung der Finanzkommission an die Kirchenpflege

ab 1. Juni: steht die Jahresrechnung dem Rechnungsexperten zur Verfügung

Aufbewahrung

Klare Bezeichnung der Aufbewahrungsfristen, mit der Möglichkeit der elektronischen Archivierung.

Fonds

Klare Vorschriften über Jahrzeitenfonds, Pfarrefonds und Legate bezüglich Zweckbestimmung und Verzinsung.

Inkraftsetzung

Per 1. Januar 2012. Änderungen in der Rechnungslegung der Kirchgemeinden sind innert einer Übergangsfrist von längstens zwei Jahren zu vollziehen.